



Tag der Errichtung 10.06.1985

Satzung des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Gießen / San Juan del Sur und Region in Nicaragua

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen

Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Gießen / San Juan del Sur und Region in Nicaragua (nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz **e.V.**) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Sitz des Vereins ist Gießen
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.

Der Satzungsanspruch wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Mitgestaltung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Gießen und der Stadt San Juan del Sur sowie der Region San Juan del Sur in Nicaragua. Dies soll in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Gießen geschehen.

- 2.) Dies geschieht durch:

- finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Projekten in San Juan del Sur sowie dem Gebiet San Juan del Sur.
- Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Gießen, als Stadt in einem Industrieland und San Juan del Sur sowie der Region San Juan del Sur in einem Entwicklungsland, wie Nicaragua, schaffen.

- 3.) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, politischen, kulturellen, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs.1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1.) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich erklären und somit die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2.) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) Austrittserklärung
- b.) Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
- c.) Tod
- d.) Auflösung einer juristischen Person

3.) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.

4.) Der in § 7, Abs. 2b erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung (MV)
- 2.) Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1.) Aufgaben der MV

- a.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §3.
- b.) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.

- c.) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.
- d.) Entlastung des Vorstandes.
- e.) Wahl des Vorstandes.
- f.) Wahl der zwei Revisoren (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören).
- g.) Satzungsänderungen.
- h.) Ausschluss von Mitgliedern.
- i.) Festsetzung der Beitragshöhe.
- j.) Auflösung des Vereins gemäß §13.

2.) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a.) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b.) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen ist.
- c.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Satzungsänderung siehe §12).
- d.) Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- e.) Die MV wird vom Vorstand einberufen.
- f.) Die MV wählt die Versammlungsleitung. Über die Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn mit in die Tagesordnung aufgenommen wurden und die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurde. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung bekannt gegeben worden sind (Ausnahme siehe §12, Abs.4).
- g.) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§11 Vorstand

1.) Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem(er) ihrer(m) Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Außerdem gehören dem Vorstand ein(e) Kassierer(in) und ein(e) Schriftführer(in), sowie bis zu drei Beisitzer(innen) an.
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- c) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der letzten MV Rechenschaft zu geben.

2.) Wahlen und Amtszeiten:

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- c) Abwahl kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer MV erfolgen.

§12 Satzungsänderungen

- 1.) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 2.) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 3.) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer MV erforderlich.
- 4.) Satzungsänderungen die von Gerichten oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§13 Auflösung des Vereins

- 1.) Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

Medico International e.V.
Obermainanlage
760314 Frankfurt / Main

Terre des Hommes Deutschland e.V.
Ruppenkampstraße 11a
49084 Osnabrück

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des §3 zu verwenden haben.

§14 Protokollierung

Über Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.